



Netzanschlüsse ab Mittelspannung – Anlage 3: Grundsätze Netzführung

1. Grundlagen und Pflichten

- 1.1 Die Grundregeln zur Netzführung ordnen die Verantwortungen von unserer und Ihrer Netzleitstelle in der operativen Netzführung, insbesondere die Zuständigkeiten und Abläufe von Schaltungen im Normalfall und die Behandlung von Störungen. Der Begriff "Netzleitstelle" beschreibt im Folgenden den von Ihnen benannten Ansprechpartner. Ziel ist ein gemeinsamer sicherer und stabiler Betrieb unserer Netze.
- 1.2 An der vertraglichen Schnittstelle zwischen unseren Netzen gelten die einschlägigen Normen und Vorschriften, insbesondere der DIN VDE 0105 "Betrieb von elektrischen Anlagen".

2. Netzführung im Normalbetrieb

- 2.1 Die Überwachung und Steuerung der Netze obliegt der jeweils zuständigen Netzleitstelle. Abweichungen davon sind ggf. gesondert zu vereinbaren. Die Zuständigkeiten sind textlich in Anlage 1 festgelegt und bildlich in den beispielhaften Schaltbildern unserer TAB Mittelspannung (s. Anhang D) dargestellt.
- 2.2 Für den Betrieb des Netzanschlusses haben wir ein Weisungsrecht, welches über unsere Netzleitstelle ausgeübt wird. Die daraus entstehenden Anforderungen und Vorgaben sind umzusetzen.
- 2.3 Die Mitarbeiter in der netzführenden Stelle müssen berechtigt sein, Schalthandlungen durchzuführen und Anweisungen zu geben.
- 2.4 Der Schaltzustand am Netzanschlussknoten wird durch unsere Netzleitstelle festgelegt. Dies gilt auch für Vorgaben (Sollwerte) zur Fahrweise Ihrer Anlagen (z. B. für die Blindleistung) und für die Sternpunktbehandlung sowie die Einstellung des Kompensationsgrades bei der induktiven Sternpunkterdung.
- 2.5 Die Festlegung des Spannungssollwertes und die Spannungshaltung am Netzanschlusspunkt obliegen ebenfalls uns.
- 2.6 Planmäßige Abschaltungen im Netz, die Einfluss auf den Betrieb des jeweils anderen Vertragspartners haben, werden mit angemessener Vorlaufzeit gegenseitig abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich mit Netzbetreibern, bei Anlagenbetreibern (z. B. Erzeugungsanlagen) erfolgt eine Information an den Anlagenbetreiber. Bei angemeldeten Schaltungen werden die Auswirkungen auf das eigene Netz und auf Dritte geprüft. Im Rahmen der Prüfung kann sich herausstellen, dass längere Vorlaufzeiten für die Schaltung notwendig werden. Das ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Wenn die Details der geplanten Schaltungen geprüft sind, werden dem jeweils anderen Vertragspartner die geplanten Schaltungen entweder schriftlich bestätigt (ggf. mit Änderungen) oder abgelehnt. Geplante und bestätigte Schaltungen können auf Grund von Störungen oder außergewöhnlichen Netzsituationen auch kurzfristig wieder abgesagt werden, bei Anlagenbetreibern erfolgt grundsätzlich eine Information.
- 2.7 Zur Reduzierung erforderlicher Eingriffe in den Netzbetrieb tragen beide Vertragspartner dafür Sorge, die Anzahl, den Umfang und die Art geplanter Schaltungen zu optimieren bzw. die zugehörigen Arbeiten zu bündeln.
- 2.8 Die Vertragspartner stellen sich die für eine sichere Netzführung erforderlichen Informationen und Prozessdaten gegenseitig zur Verfügung. Änderungen am Informationsumfang werden einvernehmlich miteinander abgestimmt.
- 2.9 Schalt- und Informationsgespräche dürfen aufgezeichnet werden.

3. Netzführung bei Störungen

- 3.1 Informationen über Störungen und Schäden, die Einfluss oder Auswirkungen auf die Netzführung des jeweils anderen Vertragspartners haben, tauschen die Netzleitstellen unverzüglich untereinander aus. Die Behebung oder Beseitigung erfolgt ebenfalls koordiniert und in gegenseitiger Abstimmung.
- 3.2 Bei Gefahr im Verzug sind die Vertragspartner auch außerhalb dieses Vertrages berechtigt, sofort die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung bzw. -begrenzung zu veranlassen.
- 3.3 Bei Störungen an Betriebsmitteln in unserem Verfügungsbereich, die zu Versorgungsunterbrechungen führen, erfolgt im Interesse einer raschen Wiederversorgung eine Spannungsvorgabe ohne Rücksprache mit Ihnen. Bei Störungen sind wir bzw. durch uns beauftragte Dritte berechtigt, die zur Störungsbeseitigung notwendigen Schalthandlungen durchzuführen. Die Vertragspartner werden sich in diesem Fall unverzüglich über Art und Umfang der veranlassten Maßnahmen unterrichten.
- 3.4 Bei Erdschluss sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um die Erdschlussstelle einzugrenzen und eine Gefährdung von Personen und Anlagen zu verhindern. Wird der Erdschluss in der Kundenanlage vermutet, so werden wir in Absprache mit Ihnen geeignete Maßnahmen zur Eingrenzung der Erdschlussstelle ergreifen.
- 3.5 Sofern im gestörten Betrieb Probeschaltungen mit der Kundenanlage erforderlich werden, um eventuell gestörte Netzteile von Ihnen unter Spannung zu setzen, so geschieht dies nur auf Anforderung und in Verantwortung von Ihnen.
- 3.6 Die Untersuchung von Störungen, bei denen übergreifende Anlagenteile betroffen sind, werden abgestimmt und gemeinsam durchgeführt.
- 3.7 Nach Störungen, Betriebsunregelmäßigkeiten und Versorgungsunterbrechungen wird unverzüglich für die Betriebssicherheit gesorgt und zum Normalbetrieb zurückgekehrt. Hierfür wird von beiden Vertragspartnern das Notwendige im jeweiligen Zuständigkeitsbereich veranlasst.

4. Ansprechpartner

- 4.1 Die Ansprechpartner werden bei der Inbetriebsetzung festgelegt und im Inbetriebsetzungsauftrag vermerkt.
- 4.2 Jeder der zuständigen Netzleitstellen gewährleistet, dass diese jederzeit telefonisch erreichbar ist. Sind Sie telefonisch nicht erreichbar, ist unsere Netzleitstelle zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes berechtigt, insbesondere zur Störungsbeseitigung, eine Trennung Ihrer Anlagen von unserem Netz vorzunehmen.
- 4.3 Relevante Betriebsvorschriften stellen sich die Vertragspartner auf Anfrage gegenseitig zur Verfügung.

5. Daten-/Informationsaustausch

Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig die Daten und Informationen zur Verfügung, die für den sicheren Betrieb des Netzes bzw. der Anschlussanlagen erforderlich sind.

Die Prozessinformationen (Steuersignale, Meldungen, Messwerte, usw.) aus den elektrischen Anlagen werden in einer gemeinsamen Liste dokumentiert.

Sofern ein elektronischer Daten-/Informationsaustausch zwischen den netzführenden Stellen (zum Beispiel über eine Leitsystemkopplung) betrieben wird, ist dafür eine separate Vereinbarung abzuschließen, die sowohl die Kommunikationsverbindung als auch den Daten-/Informationsumfang (Steuerung, Statusmeldungen, Messwerte, usw.) beschreibt und Einzelheiten für den Betrieb festlegt.